Anlaß

Suboptimale Verkehrsführung am Laurentiusplatz.

Anregung

Die beiden Straßen *Friedrich-Ebert-Straße* zwischen Auer Schulstraße im Westen und Laurentiusstraße im Osten sowie die *Laurentiusstraße* zwischen Kolpingstraße im Norden und Friedrich-Ebert-Straße werden zusammen mit dem Laurentiusplatz zu einer zusammenhängenden Fußgängerzone vereinigt:

(1) Dazu wird der Abschnitt der *Laurentiusstraße* zwischen Kolpingstraße und Friedrich-Ebert-Straße als Fußgängerzone gewidmet und von Süden (Friedrich-Ebert-Straße) abgepollert.

(2) Die Einbahnstraßenregelung (Zeichen 220) auf dem Abschnitt des Fußgängerbereichs der *Friedrich-Ebert-Straße* und der Laurentiusstraße wird aufgehoben, die Zufahrt von Osten abgepollert.

(3) Die Poller zwischen Laurentiusplatz und Laurentiusstraße sowie Laurentiusplatz und Friedrich-Ebert-Straße werden infolgedessen entfernt.

(4) Die Zufahrt für berechtigten Kraftverkehr erfolgt

  (a) für die *Friedrich-Ebert-Straße* von Osten her (Auer Schulstraße),

  (b) für die *Laurentiusstraße* von Norden her (Kolpingstraße).

Begrün(d)ung

Abb. 1: *Der Laurentiusplatz von Südosten her. Der Fahrzeugverkehr wird von Osten direkt in die Fußgängerzone gelotst.*

Nach nur anderthalb Jahren ist der vorauseilend der als Fußgängerbereich ausgewiesene Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße endlich in Ausgabe 14/2023 des städtischen Amtsblattes „Der Stadtbote“ auch wegerechtlich dem Fußverkehr gewidmet. Auch wenn die Poller auf der Südseite inzwischen verschwunden sind, ergeben sich aus der voreilig vollzogenen Ausweisung als Fußgängerzone einige Schwierigkeiten:

- Die beiden Fußgängerbereiche Friedrich-Ebert-Straße und Laurentiusplatz werden durch die immer noch vorhandenen Poller zwei getrennte Bereiche, weil „da zu viele Fahrzeuge durch die Friedrich-Ebert-Straße fahren.“

- Mitursächlich für diese Tatsache des ständigen Kraftverkehrs sind zwei Dinge:

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

  - Der Fahrzeugverkehr wird von Osten direkt auf den Fußgängerbereich (wie ein Trichter) zugeführt, vgl. **Abb. 1**. Der Fahrzeugführer muß also aktiv werden und abbiegen, möchte er nicht die Fußgängerzone befahren.
  - Die bauliche Gestaltung der Friedrich-Ebert-Straße mit in Längsrichtung angelegten Verkehrsflächen und Sperrpfosten wirkt geschwindigkeitsfördernd, vgl. **Abb. 3**. Der Eindruck eines geschwindigkeitsreduzierten Fußgängerbereichs wird nicht vermittelt. Die Ausschilderung als Fußgängerzone entspricht daher nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und ist aus Sicht der Fußgänger verkehrssicherheitsgefährdend.

- Zu der baulichen Gestaltung einer Fußgängerzone gehört auch eine typische Möblierung (Bäume, Bänke, nicht nur temporär durch Außengastronimie), die die Aufenthaltsqualität verbessert.
- Wie schon die nun entfernten Poller auf der Südseite der Friedrich-Ebert-Straße, behindern die Poller auf dem Gehweg der Laurentiusstraße bei aufgestellten Tischen und Stühlen der Außengastronomie das Vorankommen der Fußgänger, vgl. **Abb. 2**.
- Die Zufahrt zu den Parkplätzen auf der Friedrich-Ebert-Straße erfolgt mittels Durchfahrt durch fast die gesamte Länge der Fußgängerzone. Von Westen her müssen die Fahrzeuge nur rund 20 Meter durch die Fußgängerzone fahren und behindern so den Fußverkehr wesentlich weniger.

Abb. 2: *Außengastronomie und aufgestellte Poller auf der Ostseite der Laurentiusstraße behindern das Vorankommen der Fußgänger – genau wie zuvor auf der Friedrich-Ebert-Straße.*

Das **Verkehrskonzept** sieht vor, aus dem Laurentiusplatz mitsamt der angrenzenden Friedrich-Ebert-Straße und Laurentiusstraße (zwischen Kolpinstraße und Friedrich-Ebert-Straße) einen zusammenhängenden Fußgängerbereich herzustellen und die östliche Zufahrt zu beiden Straßen mittels fester Poller oder Findliche „dichtzumachen“.

Die **Zufahrt** für berechtigten Kraftverkehr zum neuen Fußgängerbereich erfolgt entweder von Westen über die Auer Schulstraße, oder von Nordosten von der Kolpingstraße her.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Abb. 3: *Ständiger Durchgangsverkehr durch schnurgerade Straßengestaltung ohne fußgängerbereich-typische Elemente und Poller zwischen zwei Fußgängerzonen – wth?*

Der **Radverkehr** wird, wie bereits auf dem Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße, grundsätzlich gestattet. Dieser ist auf der Friedrich-Ebert-Straße bisher nur in Ost-West-Richtung gestattet (Zeichen 220 *Einbahnstraße*, Zeichen 267 *Verbot der Einfahrt*). obwohl auf dieses Verbot etliche Radfahrer pfeifen und die Einbahnstraße schon jetzt in West-Ost-Richtung befahren.

Dann endlich können Radfahrer in beiden Richtungen „um den Laurenz cruisen“ und Sascha Gutzeits Song dabei trällern (Link zu Sascha Gutzeit - Laurentz cruisen *live 2008*): https://www.youtube.com/watch?v=CPXLuMxU_mg).

Ein Wort zur Widmung und Beschilderung einer Fußgängerzone: Die Regel ist zunächst eine **wegerechtliche Widmung** nach *Straßen- und Wegegesetz NRW* durch die Straßenbaubehörde, wie für den Fußgängerbereich der Friedrich-Ebert-Straße im Amtsblatt „Der Stadtbote“ 14/2023 auf Seite 8veröffentlicht:

> Die nachfolgend aufgeführte Straße wird gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.05.2023 teileingezogen.
>
> - der Straße : **Friedrich-Ebert-Straße**
> - für den Bereich : **zwischen der Laurentiusstraße und der Auer Schulstraße Straße (Gemarkung Elberfeld, Flur 351, Flurstück 97)**
>
> Der Teilbereich der Friedrich-Ebert-Straße (Gemarkung Elberfeld, Flur 351, Flurstück 97), zwischen der Laurentiusstraße und der Auer Schulstraße, stand bislang uneingeschränkt für alle Verkehrsarten zur Verfügung. Nunmehr wird der Gemeingebrauch wird auf die nachfolgenden Verkehrsarten beschränkt:
>
> Den Fußgängerverkehr, den Radverkehr, die Zufahrt von Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Privatstellplätzen im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße Nr. 15-17 und auf die Benutzung durch den Kraftfahrzeugverkehr zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr und samstags von 6.00 bis 10.00 Uhr.
>
> Die Absicht der Teileinziehung ist am 21.12.2022 öffentlich bekannt gegeben worden.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Die wegerechtliche Widmung gibt vor, wer die Straße benutzen darf. Da die Friedrich-Ebert-Straße dem Kraftverkehr **entzogen** wird, nennt man diesen Verwaltungsakt **Teileinziehung**.

Die nach *Straßenverkehrs-Ordnung* für die entsprechende **straßenverkehrsrechtliche Beschildung** zuständige Straßenverkehrsbehörde hat dann in der Folge dafür zu sorgen, daß eine der Widmung entsprechende Beschilderung angeordnet wird. Sie ist damit reine Vollzugsbehörde und hat – auch im „Verkehrsversuch" wie bei der Friedrich-Ebert-Straße geschehen – keine Befugnis, von der wegerechtlichen Widmung wesentlich abzuweichen. Dies ist in mindestens zwei Fällen verwaltungsgerichtlich bestätigt worden:

(1) Die Bezirksversammlung Altona (Hamburg) hat in der Aktion „Ottensen macht Platz" die Einrichtung einer Fußgängerzone im Rahmen eines „Verkehrsversuchs" Anfang 2019 beschlossen, ohne die Widmung zu ändern. Die entsprechende Beschilderung wurde im September 2019 aufgestellt.
Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die probeweise Einrichtung der Fußgängerzone mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, weil es für die hiermit verbundenen Eingriffe in die Rechte der Anlieger keine tragfähige gesetzliche Grundlage gibt.
Nach der Straßenverkehrsverordnung können Verkehrsbeschränkungen zu Erprobungs- und Forschungszwecken bisher nur bei Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage für Personen oder Sachgüter angeordnet werden. Eine solche Gefahrenlage liegt im Projektgebiet aber nicht vor.
– VG Hamburg, Beschl. v. 27.01.20 – 15 E 5647/19.

(2) Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Berlin ordnete Mitte 2020 einen Verkehrsversuch zur Verkehrsberuhigung der Friedrichstraße an. Dafür wurde die Friedrichstraße auf einem rund 500 Meter langen Abschnitt für Kraftfahrzeuge gesperrt.
Neben der fehlenden qualifizierten Gefahrenlage wie im Hamburger Fall steht laut dem Verwaltungsgericht die wegerechtliche Widmung der Friedrichstraße entgegen. Die Anordnung eines Verbots für Kraftfahrzeuge auf Grundlage des Straßenverkehrsrechts (StVO) darf nicht faktisch zu einem Zustand führen, der im Ergebnis auf eine dauerhafte Entwidmung oder Teileinziehung hinauslaufe.
– VG Berlin, Beschl. v. 24.10.22 – 11 L 398/22.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.